

Newsletter

Dezember 2020

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Besteuerung der Einmalzahlung aus einer Direktversicherung und zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Geldspielautomatenaufsteller.

Aktuelle Entscheidungen

Besteuerung der Einmalzahlung aus einer Direktversicherung ist verfassungsgemäß

Mit rechtskräftigem Gerichtsbescheid vom 29. Oktober 2020 (Az. [15 K 1271/16 E](#)) hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die volle Besteuerung der Einmalzahlung aus einer Direktversicherung verfassungsgemäß ist.

Die Klägerin erhielt im Streitjahr 2012 eine Einmalzahlung aus einer Direktversicherung in Höhe von ca. 23.000 €. Das Finanzamt unterwarf diesen Betrag gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG der Einkommensteuer, was zu einer Steuerfestsetzung in Höhe von ca. 5.500 € führte. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass die Besteuerung verfassungswidrig sei. Sie führe zu einer Ungleichbehandlung, denn zum einen wäre die Steuerbelastung geringer gewesen, wenn sich die Klägerin statt der Einmalzahlung eine monatliche Rente hätte auszahlen lassen. Zum anderen fielen die auf die Auszahlung entfallenden Krankenversicherungsbeiträge nicht in einer Summe an, sondern würden auf zehn Jahre verteilt. Da der Klägerin nach Abzug der Steuern und Krankenversicherungsbeiträge lediglich ca. 12.700 € von der Versicherungsleistung verblieben, sei auch die Eigentumsgarantie verletzt. Bei Abschluss der Versicherung sei sie außerdem nicht hinreichend auf die steuerlichen Konsequenzen hingewiesen worden. Schließlich sei die Steuerersparnis in der Ansparphase nicht so hoch gewesen wie die nun festgesetzte Steuernachzahlung, weil die Beiträge lediglich im Rahmen des Höchstbetrags von 210 € pro Monat abzugsfähig gewesen seien.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Die Einmalzahlung sei unstreitig gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG als Leistung aus einer Direktversicherung zu versteuern. Eine Beschränkung der Steuerpflicht nach Satz 2

dieser Vorschrift greife nicht ein, da sich aus den exemplarisch vorgelegten Gehaltsabrechnungen früherer Jahre ergebe, dass die Beiträge tatsächlich nicht nur im Rahmen der Höchstbeträge, sondern in vollem Umfang steuerfrei gestellt worden seien. Ob dies materiell-rechtlich zutreffend gewesen sei, sei ohne Belang. Es handele sich auch nicht um außerordentliche Einkünfte, die nach § 34 EStG ermäßigt zu besteuern wären, da bereits im Versicherungsvertrag das Wahlrecht zur Kapitalabfindung vereinbart worden sei.

Die volle Versteuerung sei auch verfassungsgemäß. Eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zur laufenden Auszahlung einer Rente liege nicht vor, da sich dies aus dem verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Grundsatz der Abschnittsbesteuerung ergebe. Eine Abmilderung der sich daraus ergebenden Härten schaffe § 34 EStG, der im Streitfall gerade nicht einschlägig sei. Es gebe auch keine verfassungsrechtliche Vorgabe, dass Steuern und Krankenversicherungsbeiträge gleich zu behandeln seien. Die Eigentumsgarantie sei nicht verletzt, da der Klägerin unter Berücksichtigung der zeitlichen Streckung der Krankenversicherungsbeiträge und der Ersparnis aus der Steuerfreiheit der Entgeltumwandlung in der Ansparphase tatsächlich im Ergebnis ca. 20.000 € von der Versicherungsleistung verblieben. Schließlich sei nicht der Staat, sondern das Versicherungsunternehmen für eine etwaige steuerliche Falschberatung der Klägerin bei Abschluss des Vertrages verantwortlich.

Aufsteller von Geldspielautomaten sind keine Schausteller

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Schausteller gilt nicht für Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten. Dies hat der 5.Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 24. September 2020 (Az. [5 K 344/17 U](#)) entschieden.

Der Rechtsvorgänger der Klägerin erzielte Umsätze aus Geldspielautomaten. Das Finanzamt setzte hierfür Umsatzsteuer fest. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass die Besteuerung zu einer Ungleichbehandlung mit den Betreibern von Spielbanken führe. Hilfsweise machte sie die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Schausteller (§ 12 Abs. 2 Nr. 7d UStG i.V.m. § 30 UStDV) geltend, denn die Aufstellung von Geldspielautomaten sei mit „Lustbarkeiten auf Jahrmärkten oder Volksfesten“ vergleichbar.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat zunächst auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs verwiesen, wonach geklärt sei, dass die Umsatzsteuerpflicht von Geldspielautomatenumsätzen mit unionsrechtlichen Vorgaben im Einklang stehe.

Die Umsätze seien ferner dem Regelsteuersatz zu unterwerfen, da der ermäßigte Steuersatz für Schausteller nicht greife. Die Vergünstigung gelte nur für Schausteller, die ein Reisegewerbe betreiben. Dagegen seien ortsgebundene und zeitlich unbeschränkt tätige Unternehmen nicht als volksfestähnliche Veranstaltungen anzusehen. Die Unterscheidung rechtfertige sich dadurch, dass reisende Schausteller

einen erhöhten Aufwand durch Beförderung, Abbau und Aufbau sowie einen höheren Verschleiß der Anlagen zu tragen hätten. Die Klägerin habe nicht vorgetragen, dass ihr Rechtsvorgänger die Geldspielgeräte auf Jahrmärkten, Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt habe. Die nach der Spielverordnung (SpielV) zulässigen Aufstellorte für Geldspielautomaten (z.B. Spielhallen oder Gaststätten) seien nicht mit derartigen Veranstaltungen vergleichbar. Es handele sich vielmehr um ortsfeste Anlagen, die darauf ausgerichtet seien, dass die Geldspielgeräte keinem ständigen Austausch unterliegen.

Die Versagung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Aufsteller für Geldspielautomaten verstoße auch nicht gegen das unionsrechtlich verankerte Neutralitätsgebot. Da § 1 Abs. 2 SpielV das Aufstellen von Geldspielgeräten unter anderem auf Volksfesten und Schützenfesten untersage, liege keine Ungleichbehandlung der Klägerin mit Aufstellern auf derartigen Veranstaltungen vor.

**Weitere Entscheidungen
im Überblick**

Einkommensteuer

Zur Deckelung des Werbungskostenabzugs, wenn für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowohl ein eigener Pkw als auch öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden (Gerichtsbescheid vom 21. Oktober 2020, Az. [5 K 1744/18 E](#))

Zur Anwendung der Gesamtplanrechtsprechung und zur Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs bei Anschaffung und Veräußerung von EURO-STOXX-Zertifikaten (Urteil vom 29. September 2020, Az. [6 K 1176/17 E](#))

Umsatzsteuer

Zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht von Umsätzen aus dem Betrieb von Geldspielautomaten (Urteile vom 24. September 2020, Az. [5 K 292/17 U](#) und [5 K 797/18 U](#))

Kraftfahrzeugsteuer

Zu den Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Krankentransportfahrzeuge (Urteil vom 29. September 2020, Az. [6 K 3607/17 Kfz](#), Rev. BFH IV R 27/20 Kfz)

In eigener Sache

Verabschiedung des Vizepräsidenten des FG Münster

Am 30. November 2020 wurde der Vizepräsident des Finanzgerichts Münster **Wilhelm Markert** nach über 27-jähriger richterlicher Tätigkeit aus dem aktiven Dienst verabschiedet.

Der in Dülmen geborene und als „echter Westfale“ in Coesfeld lebende Wilhelm Markert (63) studierte Rechtswissenschaften an der WWU Münster und trat nach einer „Zwischenstation“ in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 1989 in die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung ein. Im Jahr 1993 wechselte Wilhelm Markert an das Finanzgericht Münster, wo er neben seiner richterlichen Tätigkeit mit vielfältigen Aufgaben in der Gerichtsverwaltung betraut wurde. So war er von 2001 bis 2003 Rechtsdezernent und anschließend bis zum Jahr 2007 Personaldezernent des Gerichts. Im Juni 2007 wurde Wilhelm Markert zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt. Im November 2008 übernahm er das Amt des Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster.

„Wir verabschieden mit Wilhelm Markert nicht nur eine herausragende Richterpersönlichkeit und einen hervorragenden Steuerrechtler, sondern auch und vor allem einen allseits wertgeschätzten Kollegen und guten Freund, der sich mit Teamgeist, Humor, Fürsorge und großer Menschenkenntnis für das

Finanzgericht Münster und die Belange der dort tätigen Kolleginnen und Kollegen überaus verdient gemacht hat“, erklärte der Präsident des Finanzgerichts, Christian Wolsztynski.



Herr Markert

Neuer Vizepräsident des Finanzgerichts Münster

Am 1. Dezember 2020 wurde **Dr. Martin Coenen** zum neuen Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster ernannt. Herr Dr. Coenen übernimmt zugleich den Vorsitz des 7. Senats.

Herr Dr. Coenen (46), der aus dem Ruhrgebiet stammt, war nach Jurastudium und zweitem Staatsexamen zunächst als Rechtsanwalt in einer überregional tätigen Steuerrechtskanzlei in Essen tätig. Im Jahr 2005 wechselte er an das Finanzgericht Münster. Im Oktober 2018 wurde Herr Dr. Coenen zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt und übernahm zunächst den Vorsitz des 1. Senats des Finanzgerichts Münster.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist Herr Dr. Coenen seit vielen Jahren in die Gerichtsverwaltung des Finanzgerichts eingebunden, zunächst als Organisationsdezernent und derzeit als Leiter des Dezernats für IT-Angelegenheiten. In dieser Funktion betreut Herr Dr. Coenen maßgeblich die Einführung der elektronischen Akte in der nordrhein-westfälischen Finanzgerichtsbarkeit, die im Oktober 2019 erfolgreich abgeschlossen werden konnte – beim Finanzgericht Münster arbeiten mittlerweile alle Senate digital. Mit seiner Familie lebt Herr Dr. Coenen in Münster.

„Ich freue mich sehr, mit Dr. Martin Coenen einen neuen Vizepräsidenten an meiner Seite zu haben, der nicht nur ein hochkompetenter Jurist und Steuerfachmann ist, sondern auch über enorme Erfahrung im Bereich der Gerichtsverwaltung verfügt. Herr Dr. Coenen ist überdies aufgrund seiner stets zugewandten

Art und der großen kollegialen Wertschätzung, die er im Hause genießt, für eine Führungsrolle prädestiniert“, so der Präsident des Finanzgerichts, Christian Wolsztynski.



Herr Dr. Coenen

Neuer Vorsitzender des 1. Senats beim Finanzgericht Münster

Ebenfalls am 1. Dezember 2020 wurde **Dr. Jan-Hendrik Kister** zum neuen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt. Herr Dr. Kister übernimmt den Vorsitz des 1. Senats.

Herr Dr. Kister (45), der aus Ostwestfalen stammt, begann seine berufliche Laufbahn 1995 mit der Ausbildung im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung. Anschließend studierte er Rechtswissenschaften an der WWU Münster und war dort in den Jahren 2003 bis 2006 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Steuerrecht bei Prof. Dr. Dieter Birk tätig und promovierte dort zu einem Körperschaftsteuerlichen Thema. Nach dem zweiten Staatsexamen im Jahr 2007 nahm Herr Dr. Kister zunächst eine Tätigkeit als Rechtsanwalt in einer überregional tätigen Steuerrechtskanzlei in Bremen auf. Im Jahr 2008 wechselte er an das Finanzgericht Münster.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist Herr Dr. Kister seit vielen Jahren als stellvertretender Pressesprecher tätig. In dieser Funktion betreut Herr Dr. Kister insbesondere den monatlich erscheinenden Newsletter, eines der „Flaggschiffe“ der Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts. Er engagiert sich außerdem als Mitglied im Richterrat sowie im Hauptrichterrat und ist zudem Mitglied im Präsidium des Finanzgerichts Münster.

„Mit Herrn Dr. Kister wird ein hochengagierter und äußerst kompetenter Kollege zum Vorsitzenden Richter ernannt, der das Steuerrecht von der Pike auf gelernt hat. Herr Dr. Kister hat sowohl in der Rechtsprechung als auch im Bereich der Gerichtsverwaltung jahrelang hervorragende Arbeit geleistet und ist immer bereit,

Verantwortung für das Haus und die Kollegenschaft zu übernehmen. Ich freue mich sehr auf die weitere Zusammenarbeit“, so der Präsident des Finanzgerichts, Christian Wolsztynski.



Herr Dr. Kister

Herzlich Willkommen am Finanzgericht Münster!

Am 16. November 2020 nahm **Dr. Christine Watzinger** ihren Dienst am Finanzgericht Münster als Richterin auf. Die 36-Jährige, die aus Baden-Württemberg stammt, studierte an der Universität Passau Rechtswissenschaften und absolvierte ihr Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht München. Parallel zu ihrer Promotion war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Steuerrecht öffentliche Finanzen in München tätig. Seit 2014 sammelte sie als Rechtsanwältin und später auch als Steuerberaterin in verschiedenen internationalen Rechtsanwaltskanzleien mit steuerrechtlichem Schwerpunkt Berufserfahrung. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster wies Frau Dr. Watzinger den im Schwerpunkt für Streitigkeiten aus dem Einkommensteuer- und dem Kindergeldrecht zuständigen 2. Senat zu.



Frau Dr. Watzinger

Das Newsletter-Team des Finanzgerichts Münster wünscht allen Leserinnen und Lesern eine besinnliche Weihnachtszeit und viel Glück und Gesundheit für 2021!





Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

